

für Zeugenbestellung gesorgt zu haben. In das Traubuch trägt er den Messner und irgend eine andere damals in der Kirche anwesende Person ein. Ist der Vorgang richtig? Sowohl das Dekret Tametsi als auch der Kodex (can. 1094) sprechen lediglich von Zeugen, ohne weitere Bestimmungen anzugeben. Was can. 1095, § 1, n. 3 über vis und gravis metus sagt, gilt nach dem klaren Wortlaut nur für den Ortsordinarius, Pfarrer oder für die Delegierten derselben. Ein auf die Zeugen ausgebüchter Zwang würde also ihre gesetzliche Funktion nicht beeinträchtigen. Müssen die Zeugen um Uebernahme der Funktion ersucht oder an ihre Aufgabe wenigstens erinnert werden? Der Kodex läßt die Frage unbeantwortet. — Die rechtliche Stellung der Zeugen besteht darin, daß sie mit dem Trauungspriester bezeugen, daß A und B den ehelichen Konsens austauschen. Wenn ich in einer Kirche mein Brevier bete und während dieser Zeit am entfernten Hochaltar eine Trauung stattfindet, so will und kann ich weder jetzt noch in Zukunft den Scheabschluß der mir vielleicht ganz unbekannten Brautleute bezeugen. Ich müßte mindestens darauf aufmerksam gemacht werden, daß ich Trauungszeuge sein soll. In diesem Sinne erklärt auch Wenz-Bidal, Jus can. V, 635: „Convenienter quidem testes ordinarii seu communes invitandi sunt, ut hoc munere in celebratione matrimonii fungantur, ideoque ut formaliter adhibeantur; at id esse necessarium ad valorem non probatur, modo testes non formaliter adhibiti atque adeo casu celebrationi praesentes eique attendentes (etiam nupturientibus ad id non advertentibus) de contracto coram se matrimonio certo testari possint.“

Die Praxis des Pfarrers ist also nicht zu empfehlen. Der zufällig Anwesende braucht auf eine ihn nicht interessierende Handlung nicht achtzugeben und kann sie um so weniger im Bedarfsfalle bezeugen. Gültigkeit und Beweisbarkeit der Ehe wären also in Frage gestellt.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

VIII. (**Trauungsdelegation.**) Der Stadtpfarrer Antonius verreist auf einige Tage. Während seiner Abwesenheit läßt er sich in der Pfarrkanzlei vom Kanonikus Johannes vertreten. Als der Kanonikus in der Kanzlei amtiert, erscheint ein auswärtiges Brautpaar, ausgerüstet mit allen erforderlichen Dokumenten, und bittet um die Trauung. Die Kooperatoren, welche eine allgemeine Trauungsvollmacht besitzen, befinden sich in der Schule. Darf der Kanonikus die Trauung vornehmen? Der Kanonikus hat vom Stadtpfarrer weder eine spezielle noch eine allgemeine Trauungsvollmacht. Eine allgemeine hätte ihm übrigens der Stadtpfarrer gar nicht geben können, da eine solche nach can. 1096, § 1 nur an Kooperatoren zulässig ist. Der Kanonikus kann, wenn er es nicht vorzieht, die Rückkehr der Kooperatoren abzuwarten, sich an den Bischof wenden, der nach can. 1095, § 1 die Trauungsermächtigung besitzt. Was aber dann, wenn der Bischof abwesend, kein Generalvikar, sondern nur ein Bevollmächtigter des Bischofs (Kanzleidirektor) vorhanden ist? Da nach can. 1096, § 1 eine allgemeine Trauungsermächtigung nur an Kooperatoren zulässig ist, so kann auch der Bischof dem Kanzleidirektor diese allgemeine

Ermächtigung nicht geben. Ein Generalvikar besitzt sie vi muneris sui. Der Kanzleidirektor kann aber auf Grund einer allgemeinen Vollmacht die Bestellung des Kanonikus Johannes im Sinne des can. 465, § 5 und 6 zum interimistischen Stellvertreter genehmigen, wodurch derselbe die Trauungsvollmacht erhält (vgl. can. 451, § 2, n. 2). Nach der Entscheidung der Interpretation vom 14. Juli 1922 (Acta Ap. Sedis XIV, 527 f.) reicht auch eine stillschweigende Bestätigung des pfarrlichen Stellvertreters aus, wenn nur die Stellvertretung dem Ordinariate mitgeteilt und keine Einsprache erhoben wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Ausländische Todeserklärung.) Die Witwe Elisabeth bringt eine staatliche tschechoslowakische Todeserklärung ihres Mannes bei und will daraufhin in Österreich eine Ehe schließen. Darf der Pfarrer mit dem Dokument sich begnügen? Kirchlicherseits ist jedenfalls eine eigene Todeserklärung notwendig, da die Kirche nicht unter allen Umständen die staatliche Auffassung teilt. Und staatlicherseits? Die steiermärkische Landesregierung erklärte in einem konkreten Falle, daß von der Witwe lediglich das ausländische Ehefähigkeitszeugnis zu verlangen sei. Hiermit wird indirekt die ausländische Todeserklärung staatlicherseits anerkannt.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Gymnasialstudien in Ordensgenossenschaften.) In eine Ordensgenossenschaft war ein sogenannter „Spätberuf“ eingetreten. Derselbe war vom Kaplan seiner Heimat bis zur vierten Gymnasialklasse ausschließlich vorbereitet worden. Hierauf folgte seine Aufnahme in das Noviziat. Kürzlich nun behauptete ein Religiose, die ganze Aufnahme sei ungültig, weil in den Declarationes circa Articulum sextum decreti „Auctis admodum“, die von Pius X. am 7. September 1909 herausgegeben wurden,¹⁾ für die Aufnahme in das Noviziat verlangt werde, daß jemand die vierte Gymnasialklasse absolviert haben müsse, und weil zugleich erklärt werde, daß private Studien nicht genügen. Deshalb wendet sich der Obere an die Linzer Quartalschrift mit der Anfrage, ob die genannten Deklarationen noch zu Recht bestehen.

Eine allgemeine Antwort auf die gestellte Frage gibt can. 6, in welchem es heißt, daß die Gesetze, welche bis jetzt galten, aber weder explicite noch implicite im Kodex enthalten sind, ihre verpflichtende Kraft verloren haben, abgesehen von einigen Ausnahmen, die aber hier nicht in Betracht kommen.

Praktisch dreht sich nun die ganze Schwierigkeit um die Frage, ob das genannte Dekret implicite im Kodex enthalten sei. Es fehlt nicht an Autoren, die letzteres behaupten unter Berufung auf can. 589, § 1: „Religiosi in inferioribus disciplinis rite instructi, in philosophiae studia saltem per biennium et sacrae theologiae saltem per quadriennium, doctrinae S. Thomae inhaerentes ad normam can. 1366, § 2,

¹⁾ A. A. S. I (1909), p. 701 seq.